

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Grolsheim vom 13. Dez. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 02.09.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 19.01.2000

1. § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.557 EUR“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 09.07.1991

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.11.1986 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 11.02.1998

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 II der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1 bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	128,-- EUR
1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	205,-- EUR

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 II der Friedhofssatzung für

1.1 eine Einzelgrabstätte	205,-- EUR
1.2 eine Doppelgrabstätte	409,-- EUR
1.3 jede weitere Grabstätte	205,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr

- 2.1 eine Einzelgrabstätte 8,- EUR
- 2.2 eine Doppelgrabstätte 15,- EUR
- 2.3 jede weitere Grabstätte 8,- EUR

Die Höhe des Entgelts für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird außerhalb der vorgenannten Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V. Genehmigungsgebühr

Für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen 10,- EUR

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 28.11.1991

In § 2 wird die Angabe „8,30 DM“ durch die Angabe „4,24 EUR“ ersetzt.

Artikel V

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 22.05.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	keine Gebühr
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,-
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,-
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,-
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,-
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,-
von 76.695,- EUR und darüber	51,-

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grolsheim, den 13. Dez. 2001
Der Ortsbürgermeister

Dankhüner

